



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Präsidium des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 1-3
1017 Wien

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Institut für Unternehmens- und
Wirtschaftsrecht
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Torggler LL.M.
(Cornell)
Schottenbastei 10-16
A- 1010 Wien

T +43 (1) 4277 352 01
F +43 (1) 4277 352 93
ulrich.torggler@univie.ac.at
<http://wirtschaftsprivatrecht.univie.ac.at>
ATU59953839

Wien, am 02. Mai 2013

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs eines Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2013. Etwas verspätet, aber hoffentlich doch noch berücksichtigungsfähig nehme ich dazu wie folgt Stellung:

1. Art I Z 2, 3 und 8:

Die angedachte Absenkung des Mindeststammkapitals auf Euro 10.000,- ist mE abzulehnen. Der Verzicht auf eine persönliche Gesellschafterhaftung wurde vom historischen Gesetzgeber unter dem Aspekt der Seriosität nur aufgrund der gleichzeitigen Anordnung hingegenommen, dass die Gründer bereit sind, für ihre Geschäftsidee etwa den Gegenwert eines (kleinen) Einfamilienhauses (nachrangig) zu opfern (siehe dazu *Kalss/Eckert, Zentrale Fragen des GmbH-Rechts* 85). Dadurch waren ein substanzieller Anteil der Gesellschafter am Unternehmerrisiko und daher ein ausreichendes Eigeninteresse am Wohlergehen der Gesellschaft gesichert. Ein Mindeststammkapital

von Euro 10.000,- kann diese Funktion nicht mehr erfüllen und ist daher geeignet, die gesamte Rechtsform in Misskredit zu bringen und damit (auch volkswirtschaftlich unerwünscht) den Firmenwert auch bestehender Gesellschaften zu vernichten. Dass die Geldentwertung das „Mindesteigenopfer“ immer mehr vermindert hat, ist jedenfalls kein Anlass, auf seine verhaltenssteuernde Wirkung ganz zu verzichten. Weitere wahrscheinliche Resultate sind Kosten für ungeschützte Gläubiger, den Insolvenzausfallgeld-Fonds, den Fiskus sowie Nachteile für Arbeitnehmer, die durch die Insolvenzsicherung ihrer Geldansprüche nicht ausgeglichen werden (insb Verspätung). Die Umsetzung des Entwurfs würde eine weitere Verringerung der vielbeklagten und beklagenswerten Eigenmittelquoten österreichischer Unternehmen mit sich bringen, noch dazu wegen der Anreizwirkungen sogar bei bestehenden Gesellschaften mbH. Sie würde Schwindelgründungen erleichtern und daher zu einer (weiteren) Verzerrung des Wettbewerbs zu Lasten der seriösen Unternehmer führen, die keine Externalisierung von Kosten (auf Fiskus, Insolvenzausfallsentgeltfonds und Gläubiger) betreiben. Auch werden die neuen „Schmalspur-Gesellschaften mbH“ im Fall ihres (erhöht wahrscheinlichen) Scheiterns mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht einmal über das zur Deckung der Konkursanlaufkosten erforderliche Vermögen verfügen. Die Herabsetzung des Mindeststammkapitals würde daher masselosen Insolvenzen Vorschub leisten und die mE essentielle „hygienische Wirkung“ einer drohenden Bestellung eines (externen) Insolvenzverwalters untergraben.

Hinzu kommt, dass die geplanten Maßnahmen auch kaum im Interesse der Gründer liegen, denen ein Anreiz zur Wahl einer Rechtsform gegeben wird, die für ihre Zwecke wegen des beträchtlichen Rechtsformaufwands (zB § 189 Abs 1 Z 1 UGB) in den seltensten Fällen tatsächlich geeignet ist und noch dazu wegen der Unmöglichkeit der Erlangung eines Kredits ohne persönliche Sicherheiten die angestrebte Haftungsbeschränkung letztlich doch nicht herstellt. Diese Bedenken würden noch verstärkt, wenn die in Art 3 Z 1 des Entwurfs geplante Änderung Gesetz würde (dazu unten 5.). Hinzu kommt, dass die Lücken im gesetzlichen Gläubigerschutz, die eine Umsetzung des Entwurfs aufreißen würde, aller Voraussicht nach zu gegenläufigen Tendenzen der Rechtsprechung führen müssten (Gesellschafter- und Geschäftsführerhaftung) und damit zu einer Beeinträchtigung der Rechtssicherheit, was am allerwenigsten im Interesse der Gründer selbst liegt.

Wenn es überhaupt einen Bedarf nach einer nennkapitalarmen Kapitalgesellschaftsform gibt (was der Entwurf mE nicht überzeugend belegt), dann sollte doch wenigstens eine

kleine, andersnamige Schwester der GmbH geschaffen werden, der eine Rücklagenbildung vorgeschrieben ist, sodass ein Anreiz besteht, später in eine vollwertige GmbH umzugründen. Dadurch könnten auch die erwähnten negativen Auswirkungen auf bestehende und künftig entstehende Gesellschaften mbH vermieden werden.

2. Zu Art I Z 4:

Der Entfall der Veröffentlichung ist zu begrüßen. Er sollte zum Anlass genommen werden, die fugitive Regelung des Art 23 Abs 15 BGFBG zugunsten einer Parallelregelung in § 107 UGB zu streichen.

3. Zu Art I Z 5:

§ 23 GmbHG sollte mE ersatzlos gestrichen werden. Die Anwendbarkeit der Regelungen des § 229 UGB über gebundene Rücklagen ergibt sich schon aus dieser Bestimmung selbst. Der Verweis auf § 260 AktG ist längst überflüssig geworden. Die Neuregelung sollte mE zum Anlass genommen werden, darüber nachzudenken, ob die Differenzierung der Rücklagenregelungen nach den Größenklassen wirklich noch zeitgemäß ist.

4. Zu Art I Z 6:

Da § 36 Abs 2 GmbHG als (zumindest weitgehende) *lex imperfecta de facto* wirkungslos ist, wäre die geplante Erweiterung eine sinnlose „Begleitmaßnahme“ und bestenfalls kosmetischer Natur. Sie wäre außerdem auch ein Systembruch, geht das URG doch davon aus, dass die Errechnung der „Frühwarnparameter“ die Kompetenz eines Abschlussprüfers erfordert.

5. Zu Art III Z 1 (§ 8 Z 1 Notariatstarifgesetz):

Die vergünstigte Minimalvariante einer GmbH-Satzung wird nahezu immer ungenügend sein (Vinkulierung, Teilung von Geschäftsanteilen usw) und letztlich späteren Anpassungsbedarf sowie möglicherweise auch spätere Streitigkeiten provozieren. Stattdessen ist eine Verordnungsermächtigung anzuregen. Diese Lösung hatte auch den Charme, dass die vermehrte Verwendung der im Verordnungsweg erlassenen Vertragsschablonen mittelfristig zu einer wesentlichen Erhöhung der Rechtssicherheit hinsichtlich der Auslegung der enthaltenen Bestimmungen führen wird.

Im Übrigen erlaube ich mir auf die fundierten Stellungnahmen von Univ.-Prof. Dr. Hanns F. Hügel, Univ.-Prof. Dr. Heinz Krejci und Univ.-Prof. Dr. Friedrich Ruffler zu verweisen, die mir vorliegen und deren Einschätzung ich vollinhaltlich teile.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe mit

freundlichen Grüßen



(U. Torggler)